

Das neu gefasste Verbot des Angriffskrieges

Zum 01.01.2017 wurde der Straftatbestand des Aggressionsverbrechens als neuer § 13 VStGB geschaffen – Kurzfassung eines Artikels aus *vorgänge* 217 (Heft 1/2017), S 95 ff.

von Dieter Deiseroth



Dr. Dieter Deiseroth ist Richter am BVerwG a.D. und Mitglied der Wissenschaftlichen Beiräte der IALANA, des IPPNW, des Forums Justizgeschichte und der Humanistischen Union

Am 01.01.2017 trat der neue Straftatbestand des Aggressionsverbrechens – § 13 VStGB – in Kraft. § 80 StGB alter Fassung (a.F.) über die Strafbarkeit des Angriffskrieges wurde gleichzeitig gestrichen und die bisherige Regelung in § 80a StGB über die strafbare Anstachelung zum Angriffskrieg durch den Gesetzgeber neu gefasst.

1.

An der Neuregelung sind zahlreiche Aspekte kritikwürdig. Erfreulich ist, dass sich nach dem neuen § 13 VStG nunmehr ausdrücklich strafbar macht, wer *»einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht«* (Abs. 1) und/oder einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung *»plant, vorbereitet oder einleitet«* (Abs. 2). Dies beseitigt die Missverständnisse, die der bisherige § 80 StGB a. F. dadurch hervorgerufen hatte, dass er allein die Vorbereitung eines Angriffskrieges nannte.

2.

Die Regelung in § 13 VStGB schafft aber leider beträchtliche Unklarheiten bei der tatbestandlichen Umschreibung einer strafbaren »sonstigen Angriffshandlung«.

Auf völkerrechtlicher Ebene, im nunmehr geänderten Römischen Statut (Art. 8-bis

Abs. 2 RömSt), wird der *völkerrechtliche* Tatbestand einer völkerrechtswidrigen Aggressionshandlung – ohne Aufspaltung

in »Angriffskrieg« und »sonstige Angriffshandlung« - durch wörtliche Übernahme der von der UN-Generalversammlung am 14.12.1974 einmütig verabschiedeten *»Resolution über die Definition der Aggression«* (GARes. 3314) festgelegt.

Die in der UN-Resolution vom 14.12.1974 (*»Aggressionsresolution«*) aufgeführten sieben Aggressions-Tatbestände sind damit auch im Römischen Statut völkervertragsrechtlich bestätigt worden. Leider wird aber in § 13 VStGB auf die vollständige Aufnahme der Einzel-Tatbestände aus der UN-Aggressionsresolution vom 14.12.1974 – im Gegensatz zu Art. 8 – bis Abs. 2 RömSt – verzichtet.

3.

Nach Abs. 1 des Art. 8-bis RömSt erfordert die Strafbarkeit eines *»Verbrechens der Aggression«* die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, *»die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt ...«*.

Die Schwellenklausel (*»Art, ... Schwere und ... Umfang«*) soll offenbar Bagatelldelikte von der Strafbarkeit ausnehmen. Der deutsche Gesetzgeber war und ist nicht gezwungen, im deutschen Völkerstrafgesetzbuch eine solche Schwellenklausel in § 13 Abs. 1 VStGB zu übernehmen. Art. 26 Abs. 1 GG gibt dem deutschen Strafgesetzgeber einen umfassenden Pönali-

sierungsauftrag. Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Satz 1 sind von Verfassungen wegen Handlungen unter Strafe zu stellen, »die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten«. Der deutsche Gesetzgeber kann hier »Bagatellfälle« von der Strafbarkeit ausnehmen.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sollen, wie dort zu ihrer Interpretation der Schwellenklausel des § 13 Abs. 1 VStGB niedergelegt, die sog. »humanitäre Intervention« und die »präventive Selbstverteidigung« nicht unter den Straftatbestand einer »sonstigen Angriffshandlung« fallen und damit straffrei bleiben. Dies, obwohl sowohl die sog. »humanitäre Intervention« (eines Staates oder eines Staatenbündnisses) als auch die »präventive Selbstverteidigung« eindeutig dem in Art. 8-bis Abs. 2 RömSt (in Verbindung mit der in Bezug genommenen UN-Aggressionsresolution vom 12.12.1974) definierten Katalog der völkerrechtswidrigen Aggressionshandlungen unterfallen. Die Anwendung militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat durch einen Einzelstaat oder mehrere in einem Bündnis zusammengeschlossene Staaten verletzt, auch wenn sie nicht als Krieg, sondern als »humanitäre Intervention« deklariert wird, schon ihrer Art nach regelmäßig den Tatbestand des völkerrechtlichen Gewaltverbots des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta. Dies ergibt sich bereits aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut (*»ordinary meaning«* i. S. der Wiener Vertragsrechtskonvention) der einschlägigen Regelung des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta.

Dem völkerrechtlichen Gewaltverbot unterfällt danach jede Art der Anwendung oder Androhung von Waffengewalt durch einen Staat, sofern sie gegen (1) die »territoriale Integrität« oder (2) die »politische Unabhängigkeit« eines anderen Staates gerichtet ist oder (3) »sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen« unvereinbar ist. Der durch Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta umfassend geschützte Anspruch auf Ach-

tung der »territorialen Integrität« eines Staates beinhaltet, dass jedenfalls kein militärischer Übergriff auf das Staatsgebiet eines Staates vorgenommen werden darf. Die Anwendung von militärischer Waffengewalt (Raketenangriffe, Bombardierung etc.) gegen das Territorium und die Bevölkerung eines Staates greift eklatant in dessen territoriale Unversehrtheit (»Integrität«) ein und verletzt diese; sie stellt durch die Beeinträchtigung und Zerstörung der angegriffenen Ziele einen massiven Übergriff auf das Staatsgebiet dar, und zwar unabhängig davon, ob die Gewaltanwendung subjektiv auf die Eroberung des Gebietes zielt oder nicht. Angesichts dessen kann offenbleiben, ob die bei einer (nicht vom UN-Sicherheitsrat gem. Art. 39 und 42 UN-Charta beschlossenen) »humanitären Intervention« durch einen Einzelstaat oder ein Staatenbündnis erfolgende Anwendung von militärischer Gewalt auch gegen die zweite (»politische Unabhängigkeit«) oder die dritte Verbotsalternative (*»sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt«*) verstößt. Bereits das Erfüllen der ersten Alternative begründet einen Verstoß gegen Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta.

4. Die Strafbarkeit des Aggressionsverbrechens wird im Römischen Statut (Art. 8-bis Abs. 1) auf solche Personen beschränkt, die »tatsächlich in der Lage [sind], das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken«.

Mithin können sich danach ausschließlich Angehörige der politischen oder militärischen Führung eines Staates strafbar machen und strafrechtlich verfolgt werden (z.B. Regierungschef/in, Verteidigungsminister, militärische Oberbefehlshaber, evtl. Kommandeure von Einsatzverbänden).

Im Grundgesetz ist der Pönalisierungsauftrag des Art. 26 Abs. 1 GG weiter gefasst.

Auch in § 13 Abs. 3 des VStGB ist seit dem 01.01.2017 normiert, dass

»Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 ... nur sein kann, wer tatsächlich

in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.«

Diese Formulierung macht es zweifelhaft, ob die Beihilfe zu einer Straftat nach § 13 Abs. 1 VStGB strafbar ist, soweit sie durch eine Person erfolgt, die nicht zu den in § 13 Abs. 3 VStGB genannten Führungskadern zählt. Wäre dies zu verneinen, könnten etwa Soldaten unterhalb dieser Führungsebene nicht wegen der Teilnahme an einem Aggressionsverbrechen strafrechtlich belangt werden, auch wenn ohne ihre Mitwirkung ein Aggressionsverbrechen nicht zustande kommen kann. Das wäre eine empfindliche Strafbarkeitslücke und mit Art. 26 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

5. § 13 Abs. 4 VStGB erfasst nach ihrem Wortlaut nur das Handeln staatlicher Akteure, da nur diese in der Lage sind, »das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken«. Das offenbart eine erhebliche Strafbarkeitslücke im Sinne von Art. 26 Abs. 1 GG für Täter, die durch ihr Handeln einen Angriff etwa nach dem Muster und in der Dimension von 9/11 verüben oder auslösen, der nach heute überwiegender Auffassung einen völkerrechtswidrigen Angriff darstellt, der nach Art. 51 UN-Charta zur militärischen Selbstverteidigung des Angegriffenen berechtigt.

6. § 13 Abs. 2 VStGB erklärt die Planung, Vorbereitung oder Einleitung eines Angriffskrieges nur dann für strafbar, wenn der Angriffskrieg anschließend tatsächlich stattgefunden hat oder zumindest die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für Deutschland herbeigeführt wurde. Damit wird der Tatbestand enger gefasst als im Römischen Statut für den internationalen Strafgerichtshof und zugleich auch enger, als es der Pönalisierungsauftrag des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 GG vorsieht. ■